



Zuständigkeitsordnung

**für den Rat der Stadt Meppen, den Verwaltungsausschuss
und die Fachausschüsse
in der Fassung vom 21.02.2017**

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtscharakter	1
2.	Grundsatz	1
3.	Zuständigkeit des Rates	1
4.	Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses	2
5.	Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates	2
6.	Inkrafttreten	5

1.

Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Meppen auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

2.

Grundsatz

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die klare und konfliktfreie Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse.

3.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 NKomVG.

Nach § 107 Abs. 4 NKomVG beschließt der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit nicht nachfolgend die Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister delegiert wurden.

Delegation der Entscheidung:

Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 verliehen werden soll und über die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 10.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 8 verliehen werden soll und über die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8. Diese Befugnisse gelten auch für die Inspektoranwärterinnen /Inspektoranwärter bzw. Sekretäranwärterinnen /Sekretäranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet dem Verwaltungsausschuss über die in ihrer/seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.

4.

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 NKomVG.

Nach § 107 Abs. 4 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit nicht nachfolgend die Entscheidungen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert wurden.

Delegation der Entscheidung:

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Auszubildenden und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD. Diese Regelung gilt auch vergleichbar für sonstige Eingruppierungen, wie z. B. den Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet dem Verwaltungsausschuss über die in ihrer/seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.

5.

Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Meppen hat nachfolgende Fachausschüsse gemäß §§ 71, 73 NKomVG eingerichtet:

1. Planungs- und Bauausschuss
2. Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten
3. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (Hochwasserschutz und Energie)
4. Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Feuerwehr
5. Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren
6. Ausschuss für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Kultur
7. Ausschuss für Finanzen
8. Betriebsausschuss
9. Umlegungsausschuss

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

Planungs- und Bauausschuss

Der Planungs- und Bauausschuss berät insbesondere über:

- Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung
- Planerische Grundlagen für die Stadtentwicklung: Stadtentwicklungsplanung, Stadterneuerung/ -sanierung / -umbau, Dorfentwicklung, Denkmalschutz
- städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen einschließlich städtebaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen
- sonstige städtebauliche Satzungsverfahren
- Durchführung städtebaulicher und hochbaulicher Architektenwettbewerbe
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind
- Berichte der Verwaltung zu Bauvorhaben privater oder anderer öffentlicher Bauherren von besonderer städtebaulicher Bedeutung
- Stellungnahmen zu planungsrelevanten Angelegenheiten von Nachbarkommunen und anderen öffentlichen Stellen sowie zu übergeordneten Fachplanungen
- Berichte der Verwaltung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens i. S. d. § 36 BauGB zu Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung.
- Ausbau, Gestaltung und Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen, Oberflächenentwässerung
- Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des NKAG
- Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßengesetz
- die festgelegten „wesentlichen Produkte“ des Produkthaushalts

Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten

Der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten berät insbesondere über:

- die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
- die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen und für städtische weiterführende Schulen
- die Bereitstellung der Finanzmittel für den Betrieb der städt. Schulen
- die Vergabe von Zuschüssen an private Schulen
- bauliche Maßnahmen an Schulen (Raumbedarf, Erweiterung, Umbau, Sanierung)
- grundlegende Belange der Schulorganisation
- Angelegenheiten der Erwachsenenbildung
- die Zielplanung für die Entwicklung der Kindertagesstätten
- Angelegenheiten der Kindertagesstätten
- die Bereitstellung der Finanzmittel für den Betrieb der städt. Kindertagesstätten
- die Vergabe von Zuschüssen an Kindertagesstätten in Trägerschaft Dritter
- bauliche Maßnahmen an Kindertagesstätten (Raumbedarf, Erweiterung, Umbau, Sanierung)
- die festgelegten „wesentlichen Produkte“ des Produkthaushalts

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (Hochwasserschutz, Energie)

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (Hochwasser, Energie) berät insbesondere über:

- Angelegenheiten des allgemeinen Umweltschutzes
- Gewässerentwicklung
- Hochwasserschutz
- Klimaschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Projektförderungen im Rahmen von Gewässer- oder Landschaftsmaßnahmen, Klimaschutzinitiativen
- Immissionsschutz
- Umweltbildung und Umweltwettbewerbe
- die ortsrechtlichen Vorschriften, sowie die örtlichen Maßnahmen, Pläne und Konzepte zum Umweltschutz

Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Feuerwehr

Der Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Feuerwehr berät insbesondere über:

- Radwegsicherung/Radwegführungen
- Verkehrssituationen/Hinweisbeschilderungen
- Straßenbeleuchtung
- Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche
- Verkehrslenkungs- und Umgestaltungsmaßnahmen
- den ÖPNV
- die Unfallstatistik
- die Parkplatzsituation
- Straßenreinigung (Verunreinigungen, Beschädigungen im öffentl. Bereich)
- Friedhofsangelegenheiten
- Angelegenheiten der Feuerwehr
- Angelegenheiten der Gefahrenabwehr
- Katastrophenschutz
- Berichte und Informationen des Kommunalen Präventionsrates
- Wahl eines Schiedsmanns
- die festgelegten „wesentlichen Produkte“ des Produkthaushalts

Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren berät insbesondere über:

- Vergabe von Zuschüssen im Sozialwesen,
- Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Sports
- das Familien- und Sozialprogramm
- die Förderung des Ehrenamtes
- Angelegenheiten der Wohlfahrtsverbände und der sozialen Einrichtungen (z. B. BIM)
- Angelegenheiten der Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber, Ausländer und SGB II Empfänger,
- Angelegenheiten
 - der Senioren
 - der Menschen mit Behinderungen
 - der Inklusion
 - der Obdachlosen und Nichtsesshaften
 - der Jugend
- Betrieb und Unterhaltung des Emsbades
- Bau und Unterhaltung von Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine
- städtische Spielplätze
- demografische Entwicklung
- Jugendbeteiligung in Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
- die festgelegten „wesentlichen Produkte“ des Produkthaushalts

Ausschuss für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Kultur

Der Ausschuss für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Kultur berät insbesondere über:

- Veranstaltungen in der Stadt Meppen (Kirmessen, Stadtfeste, Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt etc.)
- Begleitung der Leitbild Diskussion
- die Aktivitäten des WIM
- die Aktivitäten der Tourist Information Meppen
- die Tourismusentwicklung in der Stadt Meppen
- Angelegenheiten des Städteringes

- die Aktivitäten der Theatergemeinde
- die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt
- die Entwicklung in den Gewerbegebieten
- die Entwicklung in den Wohnbaugebieten
- Maßnahmen des Konjunkturpakets
- Begleitung von Wirtschaftsschauen und sonstigen Messen
- Optimierung der Breitbandversorgung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Erstellung einer Kulturbilanz (summarische Erfassung aller Aktivitäten)
- verschiedene besondere Festveranstaltungen
- die Vergabe von Preisen
- Angelegenheiten
 - zum Kunstzentrum Koppelschleuse
 - zum Stadtmuseum
 - zur Bücherei
- die Zusammenarbeit mit dem Kulturwerk Meppen
- Angelegenheiten der Archäologie
- die festgelegten „wesentlichen Produkte“ des Produkthaushalts

Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen berät insbesondere über:

- die Einbringung des Verwaltungsentwurfes der Haushaltssatzung und eventueller Nachtragshaushaltssatzungen,
- den Verwaltungsentwurf des Investitionsprogramms und den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung,
- die Finanzberichte zur Haushaltsentwicklung,
- den Jahresabschluss einschl. dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes,
- den konsolidierten Gesamtabchluss einschl. des Prüfberichtes,
- den Beteiligungsbericht,
- Berichte zu Kreditaufnahmen, Umschuldungen
- Prüfberichte mit finanzrechtlichen Inhalten

Betriebsausschuss

Die Zuständigkeit für den Betriebsausschuss ergibt sich aus der Betriebssatzung.

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss erfüllt die gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen im Gebiet der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

6. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meppen, 21.02.2017

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
Knurbein